



Rahmenvertrag Druckervergütung

Parteien

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH
VBK Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler

und

Bundesgremium des Maschinenhandels, Wirtschaftskammer Österreich
Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels, Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Die angemessene Vergütung, die für die Vervielfältigung von geschützten Werken der Literatur, von Musikwerken in Form von Notationen, von Werken der bildenden Künste und von Lichtbildern zum eigenen Gebrauch mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zu leisten ist (§ 42 und § 42a UrhG), wenn Geräte, die ihrer Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind (Vervielfältigungsgerät), im Inland gewerbsmäßig in den Verkehr kommen (Gerätevergütung gemäß § 42b Abs 2 Z 1 UrhG).
Der Rahmenvertrag bezieht sich auf Drucker und Tintenstrahl-Multifunktionsgeräte.

Örtlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich

Fachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Rahmenvertrages Druckervergütung sind für die Rechtsbeziehungen zwischen einem zahlungspflichtigen Handelsbetrieb und den Verwertungsgesellschaften maßgebend, sofern der betreffende Handelsbetrieb einen Einzelvertrag entsprechend dem als Beilage zum Rahmenvertrag angeschlossenen Musterabschließt.

Geltungsbeginn

1.8.2006